

DOPPEL-PASS

Unsinn abräumen

Der neue Entwurf zur Staatsbürgerschaft ist voller Ungereimtheiten – und womöglich verfassungswidrig.

Der Experte, der im Bundesverfassungsgericht einen Vortrag zum neuen Staatsbürgerschaftsrecht hielt, konnte die Richter unter den Zuhörern beruhigen. Die Probleme des Gesetzesentwurfs von SPD, Grünen und FDP, so Kay Hailbronner, würden erst in zwei Jahrzehnten auftreten.

Bis dahin sind die jetzigen Richter längst im Ruhestand. Dann aber, prophezeite der renommierte Verfasser von Grundsatzwerken zum Staatsangehörigkeitsrecht, werde „auf das Verfassungsgericht einiges zukommen“. In einer „Fülle von Streitverfahren“ würden jene Ausländerkinder vor Gericht ziehen, die nach Innenminister Otto Schilys Kompromiß-Novelle mit 23 Jahren einen ihrer Pässe abgeben sollen.

Das sogenannte Optionsmodell macht aus den hier geborenen Ausländerkindern Deutsche und nimmt zunächst ihre Mehrstaatigkeit hin: Zum 1. Januar 2000 soll das Gesetz in Kraft treten. Wer dann jünger als zehn Jahre ist, bekommt die doppelte Staatsbürgerschaft auf Antrag – wer erst danach geboren wird, erhält automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft. Voraussetzung: ein gesicherter Aufenthaltsstatus mindestens eines Elternteils.

Mit spätestens 23 Jahren muß der Doppel-Paß-Inhaber sich für einen der beiden Staaten entscheiden. Wer bis zum 23. Lebensjahr nicht nachweist, daß er seine ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, und auch nicht als Härtefall anerkannt wird, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit wieder.

Schilys Entwurf ist das Ergebnis der aufgeregten Kritik an der doppelten Staatsbürgerschaft – und der nach der Hessen-Wahl verlorenen absoluten roten Bundesratsmehrheit. Das Optionsmodell ist nunmehr auf die Wünsche des freidemokratischen SPD-Partners in der rheinland-pfälzischen Regierung zugeschnitten.

Die Anhänger der Ursprungsfassung sind mit der Option nicht glücklich, hoffen aber ebenfalls auf den von Hailbronner versprochenen Zeitgewinn. „Wir müssen das Ding einfach durchbringen“, sagt der schleswig-holsteinische Innenminister Ekkehard Wienholtz (SPD). „Ich vertraue

darauf, daß wir spätestens in 18 Jahren mit diesem Unsinn abräumen.“

Unsinniges und Undurchdachtes enthält der Entwurf reichlich. „Offene Probleme und ungelöste Fragen“ sah auch Hailbronner bei der Diskussionsveranstaltung im Karlsruher Gerichtsgebäude vor zwei Wochen. Was etwa wird, wenn junge Optionsdeutsche vor ihrem 23. Jahr ein Kind bekommen? Nach der geplanten Regelung wäre der Nachwuchs deutsch-türkischer Eltern aufgrund seiner Abstammung Deutscher ohne Wenn und Aber – selbst wenn die Eltern in ihr Heimatland zurückgekehrt sind und den kleinen Deutschen in Antalya zeugen und gebären.

Das Gesetz hat mitunter bizarre Folgen: Die Kinder von Optionsdeutschen wären besser gestellt als ihre Eltern – sie unterliegen gerade nicht dem Zwang, sich mit 23 Jahren für eine Staatsangehörigkeit entscheiden zu müssen. Hailbronner sieht die „Systemgerechtigkeit“ tangiert und schlägt vor, über spezielle „Verlustatbestände“ für diese Kinder nachzudenken.

Doch das, räumt der Professor selbst ein, würde die Regelung in die Nähe einer

einwandfrei nachweisen kann – etwa weil der Heimatstaat aus Bosheit oder Schlendrian die nötige Bestätigung nicht ausstellt. Die im Gesetz vorgesehenen Härtefall-Regelungen gelten dafür nicht.

Das Innenministerium hält das für kein Problem und verweist auf die Verwaltungspraxis für Einbürgerungsfälle. Doch die, weiß der Frankfurter Staatsrechtler Günter Frankenberg, „ist in Berlin großzügig und in München engherzig“. Wenn es, wie hier, um Ausbürgerung geht, und damit Grundrechte betroffen sind, so Frankenberg, „muß das gesetzlich geregelt sein“.

Offenbar haben die Bonner auch nicht bedacht, was mit jenen Optionsdeutschen wird, die zwangsweise ihre deutsche Staatsbürgerschaft wieder verlieren. Das Ausländergesetz ist auf diese Fälle nicht abgestimmt. Die Ausgebürgerten wären dann weder Deutsche – noch hätten sie das Aufenthaltsrecht eines Ausländers.

Auch dies ist für die Bonner Gesetzeschöpfer kein Problem – glauben sie etwa



Innenminister Schily, Brüderle; SPIEGEL-Titel 2/1999: Offene Fragen und ungelöste Probleme



verfassungsrechtlich bedenklichen „Staatsangehörigkeit minderen Rechts“ rücken. Die verfassungsrechtliche „Gleichheitsproblematik“ sehen Juristen aber bereits jetzt berührt: Denn für andere Doppelstaatler, etwa Kinder von Eltern mit verschiedenen Pässen, besteht der Optionszwang nicht.

Verfasser von Grundgesetzkommentaren äußern auch Bedenken gegen den „Optionszwang“ als solchen – den vom Grundgesetz eigentlich geforderten „freien Willensentschluß“ gebe es hier nicht, so der Grundgesetzkommentator Friedrich Schnapp von der Universität Bochum. Seine Bielefelder Kollegin Gertrude Lübbecke-Wolff hält eine solche Regelung generell für verfassungsrechtlich „unzulässig“ und „willkürlich“.

Schlecht dran ist auch ein Optionsdeutscher, der seine ausländische Staatsangehörigkeit aufgibt, aber das nicht

selbst nicht daran, den von der FDP erpreßten Optionszwang je umsetzen zu müssen? Nur in einem Punkt wollen sie ihr Gesetz nachbessern – für jene Zwangsausgebürgerten, die gegen ihre Ausbürgerung gerichtlich vorgehen, aber den Rechtsweg noch nicht ausgeschöpft haben. Sie dürfen unter dem Schutz des Grundgesetzes bis zum Ende des Verfahrens in Deutschland bleiben.

Erstaunlich, daß Unions-Fraktionsvize Jürgen Rüttgers (CDU) angesichts dieser Ungereimtheiten von seiner Mitte März angekündigten Verfassungsklage gar nichts mehr hören läßt.

Doch ein Erfolg käme der Union womöglich gar nicht so gelegen: Würde das Bundesverfassungsgericht den Optionszwang für verfassungswidrig erklären, dann hätten SPD und Grüne genau das Staatsangehörigkeitsrecht, das sie von Anfang an haben wollten.

DIETMAR HIPPE